

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1.) Der Name des Vereins ist „Fußballclub 1933 Holzhausen“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 72172 Sulz-Holzhausen. Er führt aufgrund seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberndorf unter der Nummer 267 den Namenszusatz e.V.
- 3.) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist ebenfalls Mitglied im Fachverband „Württembergischer Fußball-Verband“. Sofern andere Sportarten im Verein aktiv betrieben werden, ist die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden anzustreben.

§ 2 Zweck – Aufgaben

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird, insbesondere
 - a.) durch die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Turnieren
 - b.) durch die Unterhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c.) durch die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,
 - d.) durch sachgemäße Ausbildung von Übungsleitern, Jugendbetreuern und Schiedsrichtern sowie deren Einsatz verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrungsausschusses und auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf die Ehrungsordnung des Vereins wird verwiesen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- 3.) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a.) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b.) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung usw.)
 - 5.) Nachteile, die dem Mitglied entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.) Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Saison zu leisten. Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der unter 16jährigen sporttreibenden Kinder und Jugendlichen sind ebenfalls aufgefordert Clubdienst abzuleisten, der in einer besonderen Clubdienst-Ordnung geregelt ist.
- 7.) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen.
- 8.) Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens bis zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- 9.) Der Vermögensbestand des Vereins (Barvermögen, Sachanlagen) wird bei der Hauptversammlung nicht veröffentlicht. Jedoch wird jedem Mitglied während der Versammlung Einblick in das Kassenbuch gewährt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3.) Über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Vereinsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 4.) Der Vereinsbeitrag ist spätestens im 3. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 5.) Die Daten, die der Verein im Zusammenhang mit einer Beitrittserklärung erhält, werden im Zuge der Mitgliederverwaltung EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes müssen vom Verein beachtet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Ausscheiden aus dem Verein ihr Amt. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind aufgefordert dem Verein zu übergeben. Die Entlastung kann erst durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Zweck eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger, gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
 - 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat per Einschreiben ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen

- 5.) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) die Abteilungen.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es regelt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht einem anderen Organ nach dieser Satzung oder einer nach ihr ergangenen Ordnung zugewiesen sind.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a.) der Vorstand beschließt, oder
- b.) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Die Veröffentlichung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 9, Ziffer 4. Die Frist von § 9 Ziffer 4 der Satzung gilt hierbei jedoch nicht.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Sulz, den örtlichen Tageszeitungen Schwarzwälder Bote und Südwestpresse und durch Aushang in den Vereins-Schaukästen und durch Aushang beim Clubheim. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes,
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes,
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom geschäftsführenden Vorstand oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 11.) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a.) von jedem Mitglied
 - b.) vom Vorstand
 - c.) vom Hauptausschuss
 - d.) von den Abteilungen.
- 12.) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen zur Beratung und zur Abstimmung zugelassen werden. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines betreffen, können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl des Hauptausschusses
- e.) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 4, Abs. 7 der Vereinsatzung
- g.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1.) Zum Vorstand gehören:
 - a.) der Geschäftsführende Vorstand
 - b.) der Vorstand Finanzen
 - c.) der Vorstand Fußball
 - d.) der Vorstand Veranstaltungen und Abteilungen
- Der Ehrenvorsitzende kann beratend an allen Sitzungen teilnehmen. Ein Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder nach Buchstaben a) + b). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt ist, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.
 - 3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Aufgabenzuordnung ist in einer Übersicht näher bestimmt.
 - 4.) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschuss-Sitzung zu setzen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 - 5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und der zu ihr ergangenen Ordnungen. Er ist berechtigt, die Beschlüsse anderer Organe der Abteilungen, Ausschüsse und Arbeitskreise außer Kraft zu setzen, wenn diese gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen. Im Streitfall ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschuss-Sitzung zu setzen.
 - 6.) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Zum Hauptausschuss gehören:
 - a.) die Mitglieder des Vorstandes
 - b.) Schriftführer
 - c.) Pressewart
 - d.) Jugendleiter
 - e.) Beisitzer Fußball
 - f.) Beisitzer Frauensport
 - g.) Beisitzer Freizeitsport
 - h.) Beisitzer AH-Leiter
 - i.) Beisitzer Verwaltungsassistent
 - j.) Beisitzer Ehrenamt/allgem. Beratung
 - k.) Beisitzer Veranstaltungen
 - l.) Beisitzer Clubheim
 - m.) Beisitzer Hausmeister/Außenanlagen
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist Informations- und Kommunikationsplattform. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 13 Ausschüsse, Arbeitskreise

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Vorstand bestimmt den Sitzungsleiter des Ausschusses/Arbeitskreises und einen Stellvertreter. Ausschuss-/Arbeitskreismitglied kann jedes Vereinsmitglied sein.

Die Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden durch den Sitzungsleiter oder seinen Stellvertreter einberufen.

§ 14 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen organisieren den Sport- und Spielbetrieb für die jeweilige Sportart.
- 2.) Aufbauorganisation, Aufgaben und Zuständigkeiten regeln die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Clubdienstordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit der Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Hauptversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a.) Verweis
- b.) Zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c.) Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall
- d.) Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 18 Wahlen

Alle Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dabei werden abwechselnd in einem Jahr mit Gerader Endzahl der:

- Vorstand Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Fußball
- Schriftführer
- Beisitzer Verwaltungsassistent
- Beisitzer Frauensport
- Beisitzer AH-Leiter
- Beisitzer Veranstaltungen
- Beisitzer Ehrenamt/Allgem. Beratung

und im nächsten Jahr mit ungerader Endzahl der:

- Vorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung
- Vorstand Veranstaltungen
- Jugendleiter
- Beisitzer Fußball
- Beisitzer Freizeitsport
- Beisitzer Clubheim
- Beisitzer Pressewart
- Beisitzer Hausmeister/Außenanlagen

gewählt.

Die gewählten Funktionäre bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 19 Wahlverfahren

- 1.) Vor Beginn der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern, zu wählen.
- 2.) Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind generell geheim und vom Wahlvorstand durchzuführen.
- 3.) Die Wahlen von weiteren Ausschussmitgliedern können vom Vorstand „Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit“ oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
- 4.) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl und widerspricht kein Mitglied in der Mitgliederversammlung, kann offen per Handzeichen abgestimmt werden. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 5.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder ab 16 Jahren zu führen. Vor einer Abstimmung ist anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zu klären und bekannt zu geben.
- 6.) In ein Vereinsamt bzw. als Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und mündig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für Ämter im Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- 7.) Das Protokoll des Schriftführers ist vom Verfasser zu unterzeichnen.
- 8.) Der Verein strebt jährlich einen turnusmäßigen Wechsel jeweils nur der Hälfte aller Mitglieder des Hauptausschusses an. Daher dauert die Amtszeit des
 - Vorstand Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorstand Fußball
 - Schriftführer
 - Beisitzer Frauensport
 - Beisitzer AH-Leiter
 - Beisitzer Veranstaltungen
 - Beisitzer Verwaltungsassistent
 - Beisitzer Ehrenamt/allg. Beratung

ab dem Jahre 2009 nur ein Kalenderjahr,
ab dem Jahre 2010 turnusgemäß 2 Jahre.

§ 20 Kassenprüfung

- 1.) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2.) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist offen und namentlich vorzunehmen.
- 4.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit und Vorsitzende Finanzen und Mitgliederverwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Sulz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Ortschaft Holzhausen verwendet werden darf.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.